

4957/AB
vom 12.03.2021 zu 4875/J (XXVII. GP)

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.038.926

Wien, am 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Jänner 2021 unter der Zl. 4875/J-NR/2021 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Druck auf Bedienstete in Bezug auf Corona-Tests“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Werden in Ihrem Ministerium analog zu den Bediensteten im Strafvollzug freiwillige Corona-Tests angeboten?*
- *Wie geht man in Ihrem Ministerium hinsichtlich der freiwilligen Corona-Tests vor? (Bitte um genaue Erläuterung der Vorgehensweise)*

Bis zum Datum der Anfrage wurden keine allgemeinen freiwilligen Corona-Testungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) angeboten. Seit Anfang Februar besteht einmal pro Woche die Möglichkeit, sich im Haus testen zu lassen. Dieses auf Freiwilligkeit basierende Angebot richtet sich vor allem an all jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Aufgaben im Büro den Dienst versehen, wobei grundsätzlich nach wie vor die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter meines Ressorts angehalten sind, nach Möglichkeit die Arbeit im Home Office zu verrichten. Darüber hinaus verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 3792/J-NR/2020 vom 14. Oktober 2020.

Zu den Fragen 3 bis 6, 17 und 18:

- *Inwiefern können Sie ausschließen, dass Mitarbeiter Ihres Ministeriums durch impliziten Druck zu Testungen bewegt werden?*
- *Inwiefern können Sie ausschließen, dass Mitarbeiter Ihres Ministeriums durch Zwang zu Testungen bewegt werden?*
- *Wie schließen Sie aus, dass die berechtigte Weigerung einen Test zu machen, zu einem Einsatz in einem anderen Bereich führt?*
- *Wie schließen Sie aus, dass die berechtigte Weigerung einen Test zu machen, zu sonstigen Nachteilen führt?*
- *Inwiefern können Sie ausschließen, dass Bedienstete Ihres Ministeriums durch impliziten Druck zu Impfungen bewegt werden?*
- *Inwiefern können Sie ausschließen, dass Bedienstete Ihres Ministeriums durch Zwang zu Impfungen bewegt werden?*

Im Dienstrecht des Bundes ist weder eine Verpflichtung, sich als augenscheinlich gesunde Bedienstete oder als augenscheinlich gesunder Bediensteter einer COVID-19-Testung zu unterziehen, noch eine Verpflichtung, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen, vorgesehen.

Für Bedienstete im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besteht zwar eine allgemeine Dienstpflicht, sich auf Anordnung des Dienstgebers einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, wenn berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung bestehen (§ 52 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979). Eine solche Untersuchung zielt aber nicht auf die Feststellung des COVID-19-Status ab, sondern dient der Klärung, ob die Beamtin oder der Beamte (vorübergehend oder dauernd) dienstunfähig ist. Deshalb ist eine solche Anordnung auch nicht allgemein zulässig, sondern nur, wenn im konkreten Einzelfall berechtigte Zweifel an der Dienstfähigkeit bestehen (z.B. akute Krankheitssymptome, erkennbare Gebrechen oder sich häufende Krankenstände). Im Übrigen unterscheiden sich die relevanten dienstrechtlichen Bestimmungen der Bediensteten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der vertraglichen Bediensteten nicht.

Durch das BMEIA selbst veranlasste COVID-Testungen wurden bis zum Datum der Anfrage nur im erforderlichen Anlassfall und ausschließlich auf freiwilliger Basis durchgeführt. Ich verweise des Weiteren auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 4872/J- NR/2021 durch den Herrn Vizekanzler.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wird in Ihrem Ministerium die Durchführung und Ergebnisse der freiwilligen Tests in einer elektronischen Liste dokumentiert und überwacht?*
Wenn ja, wer führt die elektronische Liste mit den Testergebnissen?
Wenn ja, welche Software kommt dabei zum Einsatz?
Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese Liste?
Wenn ja, welche Daten werden dabei erhoben, verarbeitet und gespeichert? (Bitte ausführen inwiefern das positive und/oder negative Testergebnisse (Schnelltest und PCR-Test) betrifft)
Wenn ja, wo werden diese Daten gespeichert?
Wenn ja, wer kann diese Daten einsehen?
Wenn ja, wie werden diese Daten gelöscht?
Wenn ja, in welchen Zeitabständen werden diese Daten gelöscht?
Durch wen werden diese Daten gelöscht?
Wenn ja, werden diese Daten unmittelbar mit Beendigung des Dienstverhältnisses gelöscht?
Wenn ja, inwiefern wurde die Datenschutzbehörde in Ihrem Ministerium mit dieser technischen Lösung befasst?
Wenn ja, wie bewertet die Datenschutzbehörde diese technische Lösung?
- *Gibt es in Ihrem Ministerium Systeme zur Erfassung von Informationen im Zusammenhang mit Covid-19?*
Wenn ja, welche?
Wenn ja, warum?
Wenn ja, wie werden diese in Ihrem Ministerium aus datenschutzrechtlicher Perspektive beurteilt?

Die Bundesregierung empfiehlt in ihrem aktuell geltenden Beschluss 45/13 vom 20. Jänner 2021 über weitere Maßnahmen für den Bundesdienst keine Maßnahmen zur Führung physischer oder digitaler Listen, die über die allgemeinen Empfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zum Contact-Tracing hinausgehen.

Bei der Erfassung, Verarbeitung und Löschung von Daten im Zusammenhang im COVID-19 ist streng zwischen Daten zu unterscheiden, die für den dienstlichen Gebrauch erforderlich sind, und solchen, die zur Planung und Durchführung der freiwilligen Testungen und Impfungen erforderlich sind.

Die Planung und Durchführung von freiwilligen Testungen und Impfungen erfolgt dabei nicht im Rahmen des Vollzugs des Dienstrechts, sondern als besonderes Service im Rahmen der freiwilligen Fürsorge des Dienstgebers. Die datenschutzrechtliche Grundlage dafür ist insbesondere die freie Einwilligung der oder des Betroffenen. Die dafür erhobenen und

verarbeiteten Daten müssen auf das notwendige Maß beschränkt werden (Grundsatz der Datenminimierung) und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden (Art. 5 Datenschutz-Grundverordnung). Dementsprechend dürfen diese Daten auch nur solange aufbewahrt werden, wie es für die Planung und Durchführung der freiwilligen Testungen und Impfungen erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit der Vollziehung des Bedienstetenschutzes ist jede Erkrankung an COVID-19 sowie jede Klassifikation als „K1-Person“ der Leitung der Personalabteilung der für Bedienstetenschutz zuständigen Abteilung meines Ressorts zu melden, um geeignete Maßnahmen zum Schutze der Bediensteten treffen zu können. Eine diesbezügliche Meldung führt zu keiner dezidierten „Erfassung in einem System“, einlangende E-Mails werden jedoch während laufender Maßnahmen entsprechend aufbewahrt und im Anschluss daran gelöscht. Da der Absonderungsbescheid aufgrund Erkrankung mit COVID-19 für den Dienstgeber als Nachweis der Dienstverhinderung gilt, werden entsprechende Bescheide – analog zu Krankmeldungen – im elektronischen Akt des Bundes abgespeichert. Listen mit COVID-19-Erkrankungen werden nicht geführt.

Zu den Fragen 9 bis 12:

- *Wie viele Tests wurden bei den Kabinettsmitarbeitern und sonstigen Bediensteten in Ihrem Ministerium durchgeführt? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Art des Tests für den Zeitraum März 2020 bis Jänner 2021)*
- *Welche Firmen/Institutionen wurden mit der Durchführung der in Frage 9 genannten Tests beauftragt?*
- *Welche Kosten werden dabei budgetwirksam?*
- *Wie viele Personen wurden positiv, falsch-positiv und negativ getestet? (Bitte um genaue Aufschlüsselung nach Art des Tests für den Zeitraum März 2020 bis Jänner 2021)*

Die im Anlassfall dienstgeberseitig in Österreich veranlassten freiwilligen Testungen wurden fast ausschließlich durch das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) beziehungsweise in Zusammenarbeit mit der Stadt Wien und nur ausnahmsweise direkt in einem Labor durchgeführt bzw. ausgewertet. Zur Frage der Kosten darf ich bis zum Stichtag 14. Oktober 2020 auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 3792/J-NR/2020 vom 14. Oktober 2020 verweisen. Die Laborkosten im darüberhinausgehenden angefragten Zeitraum beliefen sich auf insgesamt 224,- Euro und wurden aus dem laufenden Budget gedeckt. Zur Frage der Testergebnisse darf ich bis zum Stichtag 14. Oktober 2020 auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Zl. 3792/J-NR/2020 vom 14. Oktober 2020 verweisen. Im darüberhinausgehenden angefragten Zeitraum wurde dem BMEIA von insgesamt 20 Betroffenen in der Zentrale ein positives Ergebnis gemeldet.

Zu den Fragen 13 bis 16:

- *Verwendet man in Ihrem Ministerium das Analysegerät Sofia?*
Wenn ja, wann wurden diese Analysegeräte angeschafft?
Wenn ja, welche Kosten werden dabei je Gerät budgetwirksam?
- *Gibt es Wartungsverträge öÄ. im Zusammenhang mit dem Gerät?*
Wenn ja, welche?
Wenn ja, mit welchen Firmen?
Wenn ja, für welchen Zeitraum?
- *Gibt es Alternativen zum Analysegerät Sofia?*
- *Wenn ja, warum hat man sich dafür entschieden?*

Im BMEIA wird das angefragte Analysegerät nicht verwendet.

Mag. Alexander Schallenberg

